

Allgemeine Geschäftsbedingungen Garantiewartung

I. Vertragsgegenstand

1. Heizkostenverteiler

Der Auftragnehmer (folgend AN) garantiert, dass die Geräte den derzeit gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Sollten während der Vertragslaufzeit die derzeit gültigen Verordnungen und Gesetze geändert werden, wird die erforderliche Anpassung an die gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Vertrages durchgeführt, sofern keine höherwertige Ausstattung oder kein höherwertiges System erforderlich wird.

2. Eichpflichtige Messgeräte

Der AN übernimmt die Garantie für die einwandfreie Funktion der Messgeräte für die Laufzeit dieses Vertrages, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziffer 1.3 etwas anderes ergibt.

3. Leistungsabgrenzung

Im Leistungsumfang sind nicht enthalten:

- die Beseitigung von Mängeln, die durch einen vom Auftraggeber (folgend AG) oder von Dritten vorgenommenen, unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkung entstanden sind
- die Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigungen oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind
- die Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.

4. Gerätemontage

Die Kosten für die Standardgerätemontage bei Austausch sind im Wartungspreis enthalten. Fahrtkosten, Kosten für besondere Erschwernisse und Sonderleistungen werden nach der aktuell gültigen Leistungspreisliste 1 - 3 gesondert berechnet.

5. Eichung, Beglaubigung, amtliche Zulassung

Die Eichgebühren und Kosten der Konformitätsbenutzung sind im Wartungspreis enthalten. Soweit eine amtliche Zulassung notwendig ist, wird diese für die jeweiligen Geräte auf Anfrage nachgewiesen.

6. Die Geräte werden während der Vertragslaufzeit durch den AN funktionsfähig gehalten. Etwaige Mängel werden kostenlos behoben. Ausgenommen hiervon sind folgende, nicht vom AN zu vertretende Ausfallursachen:

- nachträgliche Veränderung der Einbaubedingungen
- mangelhafte Funktion von Absperrorganen
- unsachgemäße Eingriffe und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften
- falsche Betriebsbedingungen, Fremdkörper im Leitungsnetz wie Sand, Rost oder dergleichen sowie Verschmutzung durch Magnetit.

Die Wartungsverpflichtung erstreckt sich auf das Messgerät selbst und auf eventuelle Dichtungsmittel. Fahrtkosten, Kosten für besondere Erschwernisse und Sonderleistungen werden nach der aktuell gültigen Leistungspreisliste 1 - 3 gesondert berechnet.

II. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit der Verträge ist individuell vereinbart und entspricht dem auf Seite 1 eingetragenen Tarif.

2. Die Preise sind wegen der Refinanzierung der Fixkosten und der festen gerätetypischen Nutzungsdauer von dem gewählten Laufzeittarif abhängig. Hierüber ist der Kunde vor Auswahl des Laufzeittarifes informiert worden.

3. Laufzeittarif

3.1 Klassik

Die Vertragsdauer beträgt bei Wärmemengen- und Warmwasserzählern sowie bei Kaltwasserzählern (Funk) jeweils 5 Jahre. Bei Kaltwasserzählern (Standard) beträgt die Laufzeit 6 Jahre, wobei die amtlich vorgeschriebenen Eich- bzw. Beglaubigungsintervalle maßgebend sind. Bei elektronischen Heizkostenverteilern beträgt die Laufzeit 10 Jahre (maximale Batteriebensdauer), bei Stromzählern 8 Jahre.

3.2 Kurztarif

Die Vertragslaufzeit beträgt für alle Messgeräte einheitlich 5 Jahre.

3.3 Langtarif

Die Vertragslaufzeit beträgt für alle Messgeräte einheitlich 8 Jahre.

3.4 Funktarif

Die Vertragslaufzeit beträgt für alle Messgeräte einheitlich 10 Jahre.

3.5 Individualtarif

Es gilt die auf Seite 1 individuell vereinbarte Vertragslaufzeit.

4. Der Vertragsbeginn wird individuell vereinbart und auf Seite 1 des Vertrages festgehalten.

5. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Erstlaufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf einer Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

6. Der Vertrag kann während der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

III. Preise/Preisanpassung

1. Die im Vertrag vereinbarten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Erhöhungen der Wartungspreise, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z. B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kosten erhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.), behält sich der AN vor. Preisanpassungen sind erstmals 2 Jahre nach Vertragsbeginn möglich und dem AG schriftlich mitzuteilen.

3. Bei einer Vertragsverlängerung besteht für den AN zum Beginn der Vertragsverlängerung ein einseitiges Preisbestimmungsrecht für die anschließende Vertragsperiode. Er ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. Preisänderungen sind dem AG schriftlich mitzuteilen.

4. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwerter Montagebedingungen, Sonderleistungen, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden gesondert nach der jeweils gültigen Leistungspreisliste berechnet.

IV. Zahlungsweise/Verzug

1. Das Wartungsentgelt wird jährlich im Voraus fällig. Es ist ohne jeglichen Abzug an den AN zu leisten.

2. Gerät der AG mit dem zur Fälligkeit stehenden Entgelt länger als einen Monat in Verzug, so wird das gesamte Entgelt, das nach diesem Vertrag bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit noch zu zahlen ist, in einer Summe sofort fällig.

3. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Kommt der AG mit der Zahlung eines Jahresbeitrags in Verzug und zahlt er auch trotz Fristsetzung nicht, so kann der AN den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

V. Eigentum an den Geräten

Die Messgeräte sind Eigentum des AG.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN beruhen.
2. Der AG ist verpflichtet, den AN über ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er sein Recht zur Minderung.
3. Bei der Übernahme von bereits durch Dritte installierten Geräten in den Wartungsvertrag ist eine Mängelhaftung für Montagefehler ausgeschlossen.

VII. Vertragsbeendigung/Rechtsnachfolge

1. Sollte der Vertrag einvernehmlich beendet werden, kann der AN sämtliche Wartungsentgelte bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende sofort fällig stellen.
2. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den AG ist der AN berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.
3. Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Anspruch gegen den AG bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und der AG eine Nachfolgeeintrittserklärung vorlegt.
4. Tritt anstelle des bisherigen AN ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des AG. Der Wechsel des AN ist dem AG bekanntzugeben. Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

VIII. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der AN ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. Vertretungsverhältnisse

1. Im Falle von Personenmehrheiten auf der Seite des AG versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die AG bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des AN mit Wirkung für den jeweils anderen entgegennehmen zu dürfen.
2. Soweit der Vertrag mit einem Wohnungseigentumsverwalter geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergeinschaft.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Er wird die vom AG übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird der AN bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.
2. Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht binnen 6 Wochen nach deren Übersendung widerspricht.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen der Schriftform sowie auch die Abbedingung der Schriftformabrede bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Regelungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen.
5. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist der Sitz des AN, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XI. Widerrufsrecht/Belehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

(AMVD Heizkostenabrechnung e.K., Köhraer Str. 9, 04277 Leipzig,
Tel.: 0341 225740-0, Fax: 0341 225740-50, E-Mail: info@amvd.eu)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten bereits erbrachten Dienstleistungen, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.